



Ausschussdrucksache 21(4)086 F
vom 31. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme

von Sophia Eckert, LL.M., Handicap International e. V. - Crossroads
vom 30. Oktober 2025

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

BT-Drucksache 21/1848

und

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AZRG und weiterer Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem

BT-Drucksache 21/1850

Berlin, 30.10.2025

Stellungnahme

anlässlich der Anhörung im Innenausschuss am 03. November 2025 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die
Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-
Anpassungsgesetz), und

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AZRG und weiterer Gesetze in
Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame
Europäische Asylsystem (GEAS-Anpassungsfolgesgesetz)
(BT-Drs. 21/1848 und BT-Drs. 21/1850)

Handicap International e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Sachverständigenanhörung im Innenausschuss. Die vorliegenden Gesetzesentwürfe setzen die EU-Vorgaben zur GEAS-Reform in deutsches Recht um, soweit diese noch nicht abschließend durch europäisches Recht geregelt sind.

Aus Sicht von Handicap International e. V. bedeutet die GEAS-Reform **den tiefsten Einschnitt ins deutsche Asylrecht seit 1993** und einen **massiven Rückschritt für den Flüchtlingsschutz in Europa** – durch die Einführung von Asylgrenzverfahren unter faktischen Haftbedingungen, der Erleichterung einer gänzlichen Auslagerung von Verantwortung an Drittstaaten und der Schaffung eines Rechtsrahmens für Krisen- und Instrumentalisierungslogiken. Die im Völkerrecht und im europäischen Grundrecht verankerten **Rechte auf Asyl, Freiheit, Schutz, Teilhabe und Gleichbehandlung** drohen dadurch, zur **bloßen Rhetorik** reduziert zu werden.

Aufgrund der weitreichenden menschenrechtlichen Implikationen der Reform ist es unverzichtbar, dass der **Spielraum für nationale Ausgestaltung im Sinne der Grund- und Menschenrechte genutzt** wird, auch wenn der Verordnungsscharakter der meisten GEAS-Rechtsakte nur begrenzt Gestaltungsspielraum zulässt. Gerade die Aufnahme-RICHTLINIE (EU) Nr. 2024/1346 (Aufnahme-RL-neu), deren Regelungsgehalt nationalrechtlich zu normieren ist, enthält wesentliche Aufnahmegarantien für vulnerable Personengruppen, die es umzusetzen gilt.

Die Berücksichtigung besonderer Bedarfe von Menschen mit Behinderungen und anderen vulnerablen Personen, wie Kindern, Frauen, älteren Menschen und LSBTIQ*-Personen, ist keine wohlmeinende Absichtserklärung, sondern eine **völker-, europa- und verfassungsrechtlich verbindliche Verpflichtung** des Gesetzgebers. Schätzungsweise 10 bis 15 Prozent der geflüchteten Menschen weltweit und in Deutschland haben eine

Behinderung.¹ Die tatsächliche Zahl dürfte jedoch deutlich höher liegen, insbesondere im Hinblick auf psychische Beeinträchtigungen sowie chronische und schwere Erkrankungen wie Krebs, Herzleiden oder Diabetes.² Menschen mit Behinderungen³ bilden somit eine nicht unerhebliche Gruppe innerhalb der geflüchteten Bevölkerung. Ihnen steht nach der **UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)** uneingeschränkt Anspruch auf **besonderen Schutz, Teilhabe und staatliche Unterstützung** zu.

Diese Stellungnahme verfolgt nicht den Zweck der umfassenden Kommentierung der vorliegenden Gesetzesentwürfe, sondern soll ausgewählte nationale Gestaltungsspielräume aufzeigen, die zwingend im Sinne des Schutzes und der Achtung der Würde von **Menschen mit Behinderungen und anderen besonders vulnerablen Gruppen** auszufüllen sind.

Inhalt

Gesamtbewertung	3
Zusammenfassung der Empfehlungen	4
Zu den Empfehlungen im Einzelnen:	6
Zu Empfehlung 1 : Streichung der vorgezogenen, belastenden Maßnahmen	6
Zu Empfehlung 2 : Umfassende Umsetzung der Vorgaben zu einem mehrstufigen Vulnerabilitätsermittlungsverfahrens	7
Zu Empfehlung 3 : Normierung eines Rechtsbehelfs gegen das Ergebnis der Vulnerabilitätsprüfung	10
Zu Empfehlung 4 : Bundesgesetzliche Umsetzung europarechtlicher Versorgungsansprüche	12
Zu Empfehlung 5 : Streichung der Regelung zu sogenannten „ Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration “	16
Zu Empfehlung 6 : Klarstellung des Rechtsanspruchs auf Entlassung aus einer nicht-bedarfsgerechten Aufnahmeeinrichtung	18
Zu Empfehlung 7 : Begrenzung der Regelungen zu Bewegungsbeschränkung auf das Asylgrenzverfahren und Streichung der Regelungen von Haft	19
Bewegungsbeschränkungen	19
Regelungen zur Haft	24
Zu Empfehlung 8 : Streichung der Zugangsbeschränkungen für Beratende und Sicherstellung effektiven Rechtsschutzes	26

¹ Die Schätzungen basieren auf Erhebungen von HelpAge e. V. und Handicap International im Kontext der Fluchtbewegung aus Syrien in die Nachbarländer und sind auch in Deutschland allgemein anerkannt, vgl. HelpAge International & Handicap International, 2014. Hidden victims of the Syrian crisis: disabled, injured and older refugees, verfügbar unter: <https://sl1nk.com/UKLig>; vgl. auch Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2016. Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, S. 454; Migration Data Portal, „Missing in statistics: Migrants and persons with disabilities“, 20. April 2022, <https://l1nq.com/XAWh> (abgerufen am 28.10.2025).

² Sie zählen als Behinderungen im Sinne der UN-BRK (siehe Fn. 3) und werden in der Regel auch als Schwerbehinderungen nach § 2 SGB IX anerkannt.

³ Menschen mit Behinderung umfassen „alle Menschen mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“ (Art. 1 UN-BRK). Nach § 3 BGG gilt ein Zeitraum als langfristig, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

Gesamtbewertung

Laut Gesetzesbegründung soll das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) unter anderem dazu dienen, „vulnerable Asylsuchende [zu] schützen“ (BT-Drs. 21/1848, S. 2). Vor diesem Hintergrund ist es schwer nachvollziehbar, dass **wesentliche verbindliche Garantien der Aufnahme-RL-neu für besonders schutzbedürftige Personen, wie Menschen mit Behinderungen**, in den vorliegenden Gesetzentwürfen keine Umsetzung finden. Dies betrifft die **Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**, aber auch die **Identifizierung von Bedarfen** und die Sicherstellung bedarfsgerechter **Unterbringung ohne Haft oder haftähnliche Zustände**. Zudem ist nicht nachvollziehbar, wieso die **Zuständigkeit für das Vulnerabilitäts-Screening** nicht eindeutig gesetzlich geregelt wird. Es drohen systematische Rechtsverletzungen und eine weitere Verschärfung von Verfahrens- und Versorgungslücken – mit gravierenden Folgen für die betroffenen Menschen und einer absehbar erheblichen Mehrbelastung der Gerichte.

Auch nach den im Rahmen der Regierungsverhandlungen vorgenommenen Änderungen bleibt die Kritik von Handicap International e. V. am GEAS-Anpassungs- und Anpassungsfolgegesetz daher bestehen:⁴ **Es fehlt die Umsetzung verbindlicher Garantien aus der Aufnahme-RL-Neu für vulnerable Personen wie Menschen mit Behinderungen.**

Möglichkeiten zu Verschärfungen gemäß der Aufnahme-RL-Neu, vor allem in den Bereichen Haft und Leistungsrecht, die mit tiefen Einschnitten in Grund- und Menschenrechte geflüchteter Menschen einhergehen, wurden hingegen weitestgehend ausgeschöpft. **Teils sind die Verschärfungen in ihrer Umsetzung überschießend oder unionsrechtlich überhaupt nicht vorgesehen.** Die mit dem GEAS-Anpassungs- und Anpassungsfolgegesetz geplanten Änderungen gefährden fundamentale Grund- und Menschenrechte Geflüchteter. **Besonders für vulnerable Gruppen, wie Menschen mit Behinderungen, führen sie zu einer weiteren Verstärkung von Ausgrenzung, Stigmatisierung sowie physischer, psychischer und insbesondere struktureller Gewalt.**

Die UN-BRK ist für Deutschland aufgrund der Ratifizierung mit Zustimmungsgesetz bindend, aufgrund der Ratifizierung durch die EU auch für die Europäische Union.⁵ Sie muss daher verbindlich bei der Formulierung bundesgesetzlicher Regelungen sowie bei der Umsetzung und Anwendung europäischen Rechts, wie der EU-Aufnahme-RL-neu, berücksichtigt werden. Der **UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK Fachausschuss)** hat bereits deutlich gemacht, dass die GEAS-Reform die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen nicht hinlänglich achtet und keinen ausreichenden Schutz vor Migrationshaft, Verwehrung von Zugang zum Asylverfahren und Pushbacks gewährt. Auch die Bedarfsidentifizierungsverfahren, die keinen klaren Standards folgen und Menschen mit Behinderungen auf ihre medizinisch-defizitären Bedarfe reduzieren, kritisierte er stark. Der Ausschuss forderte die EU und ihre

⁴ Handicap International, Stellungnahme zu den Referentenentwürfen eines GEAS-Anpassungsgesetzes und eines GEAS-Anpassungsfolgegesetzes, Juli 2025, verfügbar unter: <https://sl1nk.com/VXO1f>.

⁵ BSG, v. 06.03.2012 - B 1 KR 10/11 R, Rn. 20; EuGH, v. 11.09.2019 – Rechtssache Nobel Plastiques Ibérica, (EuZA 2020, 391, beck-online).

Mitgliedsstaaten auf sicherzustellen, dass **die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung des GEAS geachtet werden.**⁶

Anknüpfend an den Appell an die Bundesregierung im Rahmen der Verbändebeteiligung fordert Handicap International e.V. die im parlamentarischen Verfahren verhandelnden Regierungsfraktionen auf, bei den vorliegenden Gesetzentwürfen die Aufnahmegarantien aus der Aufnahme-RL-neu vollständig und im Einklang mit der EU-Grundrechtecharta (EU-GRCh), der UN-BRK und dem Grundgesetz (GG) umzusetzen. Daneben ist auf unnötige Verschärfungen, die aufgrund verfassungs- und europarechtlicher Bedenken die Gerichte auf Jahre unnötigerweise zusätzlich belasten werden, zu verzichten. Anderenfalls empfehlen wir den Abgeordneten des Bundestags, die vorliegenden Gesetzentwürfe abzulehnen.

Zusammenfassung der Empfehlungen

[Zu Artikel 1 des GEAS-Anpassungsgesetzes](#)

1. Streichung der vorgezogenen belastenden Maßnahmen (S. 6)

Die kurzfristigen, belastenden Maßnahmen aus Artikel 1 des GEAS-Anpassungsgesetzes sind ersatzlos zu streichen. Sie binden unnötig Ressourcen und behindern die eigentliche Umsetzung des neuen GEAS. Statt frühzeitig Klarheit zu schaffen, führen sie zu einer Doppelbelastung der Verwaltung und gefährden den Schutz von Menschen mit Behinderungen und anderen vulnerablen Personengruppen.

[Zu Artikel 2 des GEAS-Anpassungsgesetzes und zum GEAS-Anpassungsfolgeset](#)

2. Umfassende Umsetzung der Vorgaben zu einem mehrstufigen Vulnerabilitätsermittlungsverfahrens (S. 7)

Der Regierungsentwurf bleibt hinter den europarechtlichen Vorgaben zurück. Der mehrstufige Prozess zur Bedarfsermittlung aus den europäischen Rechtstexten muss umfassend normiert werden, das heißt in jedem Schritt als Verpflichtung und inklusive aller Verfahrensgarantien und datenschutzkonformer Informationsweitergabe sowie ohne Zuständigkeit der Polizei.

3. Normierung eines Rechtsbehelfs gegen Ergebnis der Vulnerabilitätsprüfung, vor allem im Screening (S. 10)

Es bedarf eines Rechtsbehelfs gegen das Ergebnis der Vulnerabilitätsprüfung, vor allem im (Außengrenz-)Screening, um sicherzustellen, dass fehlerhafte Einschätzungen zur Vulnerabilität keine unumkehrbaren negativen Konsequenzen nach sich ziehen. Dieser ist europarechtlich vorgegeben und für die Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und anderer vulnerable Gruppen auf bedarfsgerechte Aufnahme zentral. Grundlage dafür ist die Einführung einer gesetzlichen Regelung zum Erlass eines rechtsmittelfähigen Bescheids über die im Screening getroffenen Feststellungen.

⁶ UN-BRK-Fachausschuss (2025), Abschl. Bem. zur Europäischen Union, - CRPD/C/EU/CO/2-3-, Rn. 46, 47.

4. Bundesgesetzliche Umsetzung europarechtlicher Versorgungsansprüche (S. 12)

Die Versorgungsansprüche von Menschen mit Behinderungen und anderen vulnerablen Gruppen sind im Grundbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in §§ 4 und 6 AsylbLG im Einklang mit Europa- und Völkerrecht zu verankern. Sie sind durch die Aufnahme-RL-neu eindeutig vorgegeben und durch die UN-BRK abgedeckt. Sie müssen nationalrechtlich umgesetzt werden. § 100 Abs. 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB) IX, der AsylbLG-Beziehende formal von der Eingliederungshilfe nach SGB IX ausschließt, ist zu streichen.

Die Sanktionen aus §§ 1 Abs. 4, 1a AsylbLG sind verfassungs-, europa- und völkerrechtswidrig, insbesondere bei Menschen mit Behinderungen, und sind zu streichen.

5. Streichung der Regelungen zu sogenannten „Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration“ (S. 16)

Die Regelungen zu Zentren bei sogenannten „Verfahren bei Sekundärmigration“ sind zu streichen. Sie werden in Verbindung mit Bewegungsbeschränkungen absehbar zu de facto Inhaftierungen, daneben zu Stigmatisierung und Isolierung schutzsuchender Menschen führen. Erfahrungen aus Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungszentren (AnkER-Zentren) und den bestehenden „Dublin-Zentren“ zeigen: Solche Zentren sind besonders für Menschen mit Behinderungen, Familien und andere vulnerable Personen keine sicheren und bedarfsgerechten Orte.

6. Klarstellung des Rechtsanspruchs auf Entlassung aus einer nicht-bedarfsgerechten Aufnahmeeinrichtung (S. 18)

Ein klarer Anspruch auf Entlassung aus nicht-bedarfsgerechten Unterbringungskontexten ist gesetzlich zu verankern. Dies ist europa- und völkerrechtlich gefordert und vor dem Hintergrund der zahlreichen angedachten Verschärfungen im Erstaufnahmekontext geboten.

7. Begrenzung der Regelungen zu Bewegungsbeschränkung auf die Umsetzung im Asylgrenzverfahren und Streichung der Regelungen von Haft (S. 19)

Die Bewegungsbeschränkung aus der Aufnahme-RL-neu (Art. 9) ist auf die erforderliche Umsetzung im Asylgrenzverfahren zu beschränken. Bei vulnerablen Personen wie Menschen mit Behinderungen laufen die Beschränkungen diametral den besonderen Gewährleistungen der Aufnahmerichtlinie und der UN-BRK zuwider. Für alle betroffenen Geflüchteten bedeuten sie eine massive Einschränkung fundamentaler Rechte. Sie sind zudem als Freiheitsentziehung zu werten - zumindest, wenn sie nicht nur für die Nachtzeit gelten.

Die neuen Haftregelungen sind für die Umsetzung des Art. 10 Aufnahme-RL-neu nicht erforderlich und zu streichen. Zumindest darf eine Haftanordnung erst nach abgeschlossener Vulnerabilitätsprüfung erfolgen, bei Vorliegen von Vulnerabilität darf sie nicht angeordnet werden. Migrationshaft verletzt sowohl die UN-BRK (Art. 18) als auch die UN-KRK (Art. 37).

8. Streichung der Zugangsbeschränkungen für Beratende und Sicherstellung effektiven Rechtsschutzes (S. 26)

Die Ausweitung von Freiheitsbeschränkung sowie Grenz- und Haftverfahren machen den Zugang von beratenden zivilgesellschaftlichen Akteur*innen gerade dort, wo Grundrechtseingriffe besonders sensibel sind, zentral für die Rechtsdurchsetzung. Ihr Zugang zu Haft- und Transitzentren darf nicht eingeschränkt werden. Gleichzeitig ist rechtliche Vertretung nach Art. 17 Abs. 1 AVVO stets sicherzustellen.

Zu den Empfehlungen im Einzelnen:

Zu Empfehlung 1: Streichung der vorgezogenen, belastenden Maßnahmen

Erste Verschärfungen werden in Artikel 1 des GEAS-Anpassungsgesetzes bereits für die Zeit ab Verkündung des Gesetzes normiert, darunter die Zentren bei sogenannter „Sekundärmigration“, Bewegungsbeschränkungen, modifizierte Flughafenverfahren als „Pilotprojekt zur Durchführung von Außengrenzverfahren“ (BT-Drs. 21/1848, S. 77) sowie Leistungskürzungen. Diese vorgezogenen Maßnahmen sind ersatzlos zu streichen.

Eine derartige Systemumstellung mit nur wenigen Monaten Geltungsdauer widerspricht dem Grundsatz effizienter Verwaltung und bindet Ressourcen, die für die Umsetzung der GEAS-Vorgaben dringend benötigt werden. Dies widerspricht auch der von der Bundesregierung im GEAS-Anpassungsgesetz vorgetragenen Erklärung, dass eine Anpassung des nationalen Rechts an GEAS vor seiner Anwendbarkeit erforderlich sei, um „der Verwaltungspraxis in Bund, Ländern und Kommunen für die konkrete Umsetzung möglichst frühzeitig Klarheit und Rechtssicherheit zu verschaffen und Zeit für die operativen Vorkehrungen zu belassen“ (BT-Drs. 21/1848, S. 2). Mit Artikel 1 des GEAS-Anpassungsgesetzes werden im Gegenteil die Kapazitäten zur Systemumstellung zum neuen GEAS bei den Ländern verringert, da zeitgleich eine weitere Systemumstellung mit neuen Regeln und Regelungsgrundlagen umgesetzt werden muss.

Zudem ist es mit dem Schutzzweck der Richtlinie unvereinbar, dass **belastende Maßnahmen wie Bewegungsbeschränkungen (Art. 9) sofort greifen sollen, während die entsprechenden Schutzvorgaben für Menschen mit Behinderungen und andere vulnerable Personengruppen zurückgestellt werden**. Diese Garantien, insbesondere die Gewährleistung einer verlässlichen Erhebung von besonderen Aufnahmebedarfen und Verfahrensgarantien, sind kein Annex, sondern zentraler Bestandteil der unionsrechtlich verbindlichen Aufnahmestandards.

Empfehlungen:

Art. 1 des GEAS-Anpassungsgesetzes ist zu streichen.

Zu Empfehlung 2: Umfassende Umsetzung der Vorgaben zu einem mehrstufigen Vulnerabilitätsermittlungsverfahrens

In den neuen europäischen Rechtsvorgaben wird an zahlreichen Stellen **die Berücksichtigung besonderer Bedarfe vulnerabler Personen ausdrücklich vorgeschrieben** – sei es im Asylverfahren (Art. 20 Abs. 5, Art. 53 Abs. 2 AVVO), im Screening-Verfahren (Art. 12 Abs. 4 Screening-VO), im Zuständigkeitsverfahren nach der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMM-VO, Art. 50) oder im Aufnahmeverfahren (Art. 24 i.V.m. Art. 19 ff. Aufnahme-RL-neu). Auch die Resettlement-VO (Art. 5 Abs. 3, Art. 9 Abs. 2) und die Krisen-VO (Art. 8 Abs. 2, Art. 11 Abs. 7) verpflichten ausdrücklich zur Berücksichtigung besonderer Bedarfe und Vulnerabilitäten.

Diese Verpflichtungen betreffen sowohl die Organisation und Durchführung der Aufnahme durch die Länder als auch die Durchführung der Asylverfahren durch den Bund. Die Verantwortung ist geteilt – und das ist richtig so: Denn ohne die Berücksichtigung von Aufnahmebedarfen durch die Länder kann es bei Menschen mit Behinderungen und anderen vulnerablen Gruppen kein faires Asylverfahren geben.

Damit diese Bedarfe tatsächlich berücksichtigt werden können, müssen sie zunächst identifiziert werden. **Ohne systematische Bedarfsermittlung bleiben Schutz- und Versorgungsansprüche leere Versprechen.** Die Rechtsakte zur GEAS-Reform verpflichten daher alle beteiligten Behörden, Bedarfe systematisch zu erfassen (Art. 25 Aufnahme-RL-neu; Art. 20 AVVO; Art. 12 Abs. 3 Screening-VO).

Ein einheitliches, kohärent gestaltetes Identifizierungssystem ist für die Praxis unverzichtbar: Es ist nicht hinnehmbar, dass gehörlose Menschen in Regionen verteilt werden, in denen niemand Gebärdensprache spricht, weil ein Bedarf nicht dokumentiert wurde, oder Behörden nichts von einer Querschnittslähmung wissen, obgleich die Person schon mehrere Monate in Deutschland ist, registriert und untergebracht wurde und sich im Asylverfahren befindet. Ein bundesweit einheitliches System gewährleistet zudem die **Gleichbehandlung aller schutzbedürftigen Asylsuchenden** – unabhängig davon, ob sie zunächst auf die Bundespolizei in Frankfurt, die Unterbringungsbehörde in Bremen oder das BAMF in Thüringen treffen. Einheitliche Verfahren und Kriterien **entlasten die Verwaltung** und verhindern, dass sich jede*r Sachbearbeiter*in die Grundlagen erfolgreicher Bedarfsfeststellung neu aneignen muss. Vor allem aber beendet ein solches System den unhaltbaren Zustand, dass Menschen mit Behinderungen oder anderen Vulnerabilitäten ihre Bedarfe in jedem Verfahrensschritt erneut darlegen müssen, um sie überhaupt geltend zu machen.

Der Regierungsentwurf zum GEAS-Anpassungsgesetz enthält erste Ansätze einer systematischen Bedarfsermittlung, bleibt jedoch weit hinter den europarechtlich verbindlichen Vorgaben zurück (§§ 5 Abs. 1 S. 2, 44 Abs. 2 AsylG-E; §§ 71, 82 AufenthG-E). Um Einheitlichkeit, Bedarfsgerechtigkeit und eine faire Behandlung vulnerabler Asylsuchender sicherzustellen, sind weitere gesetzliche Anpassungen zwingend erforderlich:

a) Verpflichtendes Verfahren zur Bedarfsermittlung nach § 44 Abs. 2 AsylG-E und Verankerung der Qualitätsanforderungen

Ein wirksamer Identifizierungsmechanismus muss – wie europarechtlich vorgesehen – in jedem Schritt als verbindliche Pflicht ausgestaltet sein. Offensichtliche Bedarfe sind bereits im **vorläufigen Vulnerabilitäts-Screening**, etwa mithilfe standardisierter Fragebögen (z. B. Washington Group Questions), zu erfassen (Art. 12 Abs. 3 Screening-VO i.V.m. Art. 25 Aufnahme-RL-neu). Komplexere Bedarfe sind anschließend in einem **qualitativ hochwertigen Verfahren nach Art. 20 AVVO und Art. 25 Aufnahme-RL-neu** zu identifizieren. Zudem ist sicherzustellen, dass **nachträglich erkannten Bedarfen** in jedem Stadium nachgegangen wird (Art. 25 Abs. 1 UAbs. 5 Aufnahme-RL-neu; Art. 20 Abs. 3 UAbs. 2 AVVO).

Eine bloße „Soll“-Regelung zur Einführung „geeigneter Maßnahmen“ durch die Länder genügt den Vorgaben aus Art. 25 Aufnahme-RL-neu in keiner Weise. § 44 Abs. 2 AsylG-E muss eine klare, verpflichtende Regelung zur Identifizierung aller Aufnahmebedarfe in jedem Einzelfall enthalten, von der barrierefreien Unterkunft und medizinischen, Teilhabe- und Pflegeleistungen (Art. 19 ff. i. V. m. Art. 24 Aufnahme-RL-neu i. V. m. Art. 19, 28, 30 UN-BRK, Art. 26 EuGRCh), über Beratung, Rehabilitation und psychologische Betreuung (Art. 22, 26, 28 Aufnahme-RL-neu) bis zu bedarfsgerechter, barrierefreier Informationen (Art. 24 Abs. 1 Aufnahme-RL-neu i. V. m. Art. 9 UN-BRK). **Ebenso sind die europarechtlichen Qualitätsanforderungen (Art. 25 Aufnahme-RL-neu, Art. 12 Abs. 3 Screening-VO und 20 AVVO), wie geschultes Personal,⁷ Sprachmittlung, Dokumentation und Weiterleitung an Fachstellen, gesetzlich zu verankern, damit die Bedarfsidentifizierung nicht nur bloße Formalie bleibt.**

b) Keine Zuständigkeit der Polizei für das vorläufige Vulnerabilitäts-Screening und Klarstellung der Mehrstufigkeit der Bedarfsermittlung (§ 71 AufenthG-E)

Die Zuständigkeit für die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung nach Art. 12 Abs. 3 Screening-VO darf nicht bei der Polizei liegen. Ihre Aufgabe ist Gefahrenabwehr und Strafverfolgung – nicht die Ermittlung besonderer Schutzbedarfe. **Für viele Schutzsuchende ist die Polizei Symbol staatlicher Gewalt; eine vertrauensvolle Gesprächssituation, wie sie für die Offenlegung von Vulnerabilitäten unabdingbar ist, kann dort nicht entstehen.** Insbesondere bei Menschen, deren Behinderung oder Traumatisierung auf staatliche Verfolgung zurückgeht, besteht die Gefahr, dass eine durch die Polizei durchgeführte Befragung trotz Vulnerabilität nicht zur Feststellung derselbigen und folglich nicht zur bedarfsgerechten Anschlussversorgung führt.

Die Screening-VO (Art. 2 Nr. 10) erlaubt ausdrücklich, spezifische Behörden mit einzelnen Aufgaben des Screenings – etwa der Vulnerabilitätsprüfung – zu betrauen. Diese Aufgabe sollte, analog zur Gesundheitsprüfung (§ 71 Abs. 4b AufenthG-E), den für Asyl und Aufnahme zuständigen Fachbehörden in § 71 AufenthG-E übertragen werden. Zudem ist klarzustellen,

⁷ Die Verpflichtung zum Einsatz geschulten Personals bei der Vulnerabilitätsprüfung wurde im entsprechenden Regierungsentwurf von Nov. 24 bereits in §§ 14a Abs. 3, 15a Abs. 6 AufenthG-E normiert.

dass die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung das nachfolgende Verfahren zur Bedarfsermittlung (§ 44 Abs. 2 AsylG-E) nicht ersetzt.

c) Datenschutzkonforme, effektive Informationsübermittlung

Die im GEAS-Anpassungsfolgegesetz vorgesehenen Änderungen (§ 18c AZRG-E, Anlage Nr. 3a lit. I AZRG-Durchführungs-VO-E; § 8 Abs. 1b AsylG-E) schaffen künftig eine Grundlage zur Speicherung von Angaben zu Vulnerabilitäten im Ausländerzentralregister. Positiv ist, dass der Gesetzentwurf den Anforderungen der DSGVO besser Rechnung trägt als der Referent*innen-Entwurf. **Dennoch bleibt die Speicherung im AZR abzulehnen. Das AZR ist für derart sensible Informationen gänzlich ungeeignet – es ist intransparent und missbrauchsanfällig.**⁸

Handicap International fordert ein eigenes, datenschutzkonformes Informationsübermittlungsverfahren außerhalb des AZR. Die gesetzliche Verpflichtung zur datenschutzgerechten Weitergabe von Informationen zu besonderen Bedarfen abseits des AZRs muss für alle beteiligten Behörden gelten, nicht nur im Rahmen der Bedarfsübermittlung an das BAMF (§ 8 Abs. 1b AsylG-E).

d) Besondere Rechtsberatung vor dem Vulnerabilitäts-Screening

§ 12b AsylG-E sieht vor, dass das BAMF auf Ersuchen der Antragstellenden unentgeltliche Rechtsauskunft nach Art. 16 AVVO und Art. 21 AMM-VO gewährt. Die daneben angebotene behördenunabhängige, individuelle Asylverfahrensberatung im Rahmen des Bundesprogramms behördenunabhängige Asylverfahrensberatung (AVB) nach § 12a AsylG beinhaltet unentgeltliche Rechtsauskunft sowie auch Rechtsberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Teil des Programms ist die Förderung einer besonderen Rechtsberatung für vulnerable Schutzsuchende und die Übermittlung von Hinweisen auf besondere Bedürfnisse (vgl. auch BT-Drs. 21/1848, S. 88).

Eine qualifizierte, unabhängige Rechtsberatung ist für Menschen mit besonderen Schutzbedarfen unverzichtbar, um ihre Rechte frühzeitig und wirksam geltend machen zu können. Dabei ist die besondere Rechtsberatung für vulnerable Schutzsuchende von herausragender Bedeutung. **Ihre Förderung muss gesetzlich verbindlich verankert und – entscheidend – vor dem Vulnerabilitäts-Screening gewährleistet sein.** Nur so kann die Bedarfsfeststellung rechtsstaatlich, fair und wirksam erfolgen.

⁸ GfF, *Das Ausländerzentralregister – Eine Datensammlung außer Kontrolle*, 2022, verfügbar unter: <https://l1nq.com/hnDgn>. Die Übermittlungsermächtigungen in § 15 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AZRG und Art. 20 AZRG verstoßen aktuell bereits gegen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c, Abs. 3 Satz 4 und Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 lit. g DSGVO i. V. m. Art. 7, 8 GRCh sowie Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG. Sie stehen mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht in Einklang. Eine Erweiterung des Datenkranzes um hochsensible Daten zur Vulnerabilität einer Person, etwa einer psychischen oder kognitiven Beeinträchtigung bzw. sexuellen Orientierung würde diese Verstöße gegen Verfassungsrecht und Europarecht vertiefen. Vgl. Bäcker, M., *Verfassungs- und unionsrechtliche Bewertung des Ausländerzentralregisters: Ein Rechtsgutachten im Auftrag der GfF e.V.*, 2022, S. 41, verfügbar unter: <https://l1nq.com/9TfQ8>.

Empfehlung:

Die mehrstufige Bedarfsermittlung, wie sie die europäischen Rechtsakte vorsehen, muss umfassend und verbindlich im nationalen Recht normiert werden. Das heißt: in jedem Schritt als Pflicht, mit klaren Verfahrensgarantien, datenschutzkonformer Informationsweitergabe und ohne Zuständigkeit der Polizei.

Dies wäre nicht zuletzt eine überfällige Antwort auf die **Empfehlung des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2023)**, der die Bundesregierung ausdrücklich aufforderte,

*„einheitliche und angemessene Verfahren in allen Bundesländern umzusetzen, um die Identifizierung von geflüchteten Menschen und Asylbewerber*innen mit Behinderungen sowie die Bereitstellung angemessener behinderungsbezogener Unterstützungsleistungen gemäß den menschenrechtlichen Vorgaben und der Richtlinie 2013/33/EU sicherzustellen.“⁹*

Auch im Hinblick auf die Umsetzung der GEAS-Reform hat der UN-BRK-Ausschuss ausdrücklich gewarnt, dass **klare gesetzliche Vorgaben und verbindliche Auslegungshilfen zur Identifizierung besonderer Bedarfe unabdingbar** sind, um Schutzrechte nicht nur auf dem Papier zu gewährleisten.¹⁰

Zu Empfehlung 3: Normierung eines Rechtsbehelfs gegen das Ergebnis der Vulnerabilitätsprüfung

Wird die Feststellung besonderer Schutzbedürftigkeit während der Vulnerabilitätsprüfung fälschlicherweise verneint, drohen gravierende Folgen: Betroffene werden nicht bedarfsgerecht untergebracht, bleiben unterversorgt oder sind unter Umständen widerrechtlich Freiheitsbeschränkungen, Haft und der Unterbringung im Asylgrenzverfahren ausgesetzt.

a. Art 47 EU-GRCh bedingt Rechtsbehelf

Die Nicht-Gewährung angemessener Versorgung, Unterstützung und Unterbringung sowie Haft und die Einschränkung von Bewegungsfreiheit betreffen **zentrale Grund- und Menschenrechte, darunter Art. 6, 21, 26 und 34 EU-GRCh, sowie die Rechte aus der UN-BRK** und die besonderen **Aufnahmegarantien aus Art. 24 ff. Aufnahme-RL-neu**. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in *M.S.S.* /

⁹ UN-BRK Fachausschuss (2023), Abschl. Bem. Zu Deutschland, - CRPD/C/DEU/CO/2-3 (2023), Rn. 42 b. (in deutscher Übersetzung), verfügbar unter: <https://l1nq.com/0uWSz>.

¹⁰ UN-BRK Fachausschuss (2025), Abschl. Bem. zur EU, a.a.O. (Fn. 6), Rn. 47 c. In Bezug auf Deutschland forderte der Ausschuss zudem explizit „einheitliche und angemessene Verfahren [zur Bedarfsidentifizierung] in allen Bundesländern.“ UN-BRK Fachausschuss (2023), Abschl. Bem. zu Deutschland, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 42 lit. b.

Belgien und Griechenland bestärkt: Unzureichende medizinische Versorgung kann eine direkte Verletzung von Art. 3 der Konvention (EMRK) darstellen.¹¹

Ist die gerichtliche Überprüfung eines ablehnenden Ergebnisses der Vulnerabilitätsprüfung nicht sichergestellt – mit den vorab dargelegten Folgen –, ist das **Recht auf effektiven Rechtsbehelf nach Art. 47 EU-GRCh** erheblich verletzt. Denn nach Art. 47 GRCh muss gegen jede Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, ein wirksamer Rechtsbehelf bestehen, **und zwar unabhängig von ihrer formalen Einordnung**, solange sie faktisch auf die Herbeiführung einer unmittelbaren Rechtsfolge gerichtet ist. Dies gilt auch und insbesondere für das **Screeningverfahren**, das nicht „als rechtsfreier Raum missverstanden werden“ darf.¹²

b. Aufnahme-RL-neu erfordert Rechtsbehelf

Art. 29 Abs. 1 i. V. m. Art. 35 Aufnahme-RL-neu verpflichtet Mitgliedsstaaten zudem dazu, bei allen **Entscheidungen über Gewährung, Entzug oder Einschränkung von Vorteilen** aus der Aufnahme-RL einen Rechtsbehelf gesetzlich einzurichten. Ein fehlerhaftes Ergebnis einer Vulnerabilitätsprüfung kann, wie vorab bereits erwähnt, zum sofortigen Entzug oder Einschränkung aller besonderen Aufnahmegarantien für vulnerable Personengruppen nach Art. 24 ff. sowie Bewegungsbeschränkung (Art. 9, 10) führen. Unionsrechtlich ist daher auch aufgrund der Aufnahme-RL-neu zwingend die **Möglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung sicherzustellen und ein Rechtsbehelf zu gewähren – und zwar bereits gegen ein fehlerhaftes Ergebnis der Vulnerabilitätsprüfung im Screening**, das ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst ist (Art. 4 Abs. 1 lit. b Screening-VO).¹³ Eine inzidente gerichtliche Überprüfung des Ergebnisses der vorläufigen Vulnerabilitätsprüfung, wie auch der vorläufigen Gesundheitsprüfung nach Art. 12 Abs. 1 Screening-VO, ist überdies auch notwendig, weil von dem Ergebnis die **Durchführung des Asylgrenzverfahrens nach Art. 53 Abs. 2 AVVO** abhängen kann.¹⁴

Nach **Art. 17 Abs. 3 UAbs. 3 Screening-VO** müssen die in dem Formular enthaltenen Informationen der betroffenen Person **in Papierform oder elektronisch zugänglich gemacht** werden. Dies eröffnet die Möglichkeit, den Betroffenen **einen rechtsmittelfähigen Bescheid über die im Screening getroffenen Feststellungen**, insbesondere hinsichtlich der **vorläufigen Vulnerabilitäts- und Gesundheitsprüfungen**, auszustellen.

Gemäß **Art. 17 Abs. 3 UAbs. 1 Screening-VO** ist die Information so zu erfassen, dass sie in nachfolgenden Asyl- und Rückkehrverfahren **gerichtlich überprüfbar** ist. Diese Formulierung

¹¹ v. 21. 1. 2011, 30696/09 - M.S.S. gg. Belgien und Griechenland.

¹² Münch, B./ Wittmann, P., Einige Beobachtungen zu den Rechtsbehelfen nach Asyl- und Migrationsmanagement-VO (VO [EU] 2024/1356) und zur Screening-VO (VO [EU] 2024/1356), InfAuslR 2025, S. 347-394, S. 354.

¹³ Vgl. dazu auch die Ausführungen in Münch/ Wittmann, a.a.O. (Fn. 12), S. 355.

¹⁴ Münch/ Wittmann, a.a.O. (Fn. 12), S. 356. Die EuGH-Entscheidung *Samba Diouf* steht hier einem Rechtsbehelf nicht entgegen, da es sich nicht um eine lediglich die Asylentscheidung vorbereitende Maßnahme oder Maßnahme der Verfahrensorganisation handelt. EuGH, v. 28.07.2011 - C-69/10.

darf nicht dahingehend verstanden werden, dass ein **eigenständiges Rechtsmittel gegen das Ergebnis des Screenings** nicht vorgesehen ist. Eine solche Auslegung höhlt **die Verfahrensrechte und Rechte aus der Aufnahme-RL-neu der Betroffenen, und damit letztlich auch das Recht auf effektiven Rechtsschutz** gemäß Art. 47 EU-GRCh aus.¹⁵

Betroffene müssen nach **Art. 17 Abs. 3 UA 3 Screening-VO** zudem die Möglichkeit haben, unzutreffende Angaben zu berichtigen. Gerade bei Menschen mit Behinderungen oder anderen besonderen Schutzbedarfen kann **eine Korrektur nur mit Unterstützung fachkundiger, vertrauter Beratungsstellen sinnvoll erfolgen**, die den individuellen Kontext und die Person kennen.

Empfehlungen:

Antragstellenden ist gesetzlich ein Anspruch darauf einzuräumen, **eine rechtsmittelfähige Kopie des Prüfergebnisses** zu erhalten (§§ 14a, 15b AufenthG; § 44 Abs. 2 AsylG-E).

Ein **Rechtsbehelf gegen fehlerhafte Vulnerabilitätsfeststellungen**, auch im Screeningverfahren, ist gesetzlich zu normieren.

Zu Empfehlung 4: Bundesgesetzliche Umsetzung europarechtlicher Versorgungsansprüche

Asylsuchende Menschen, besonders Menschen mit Behinderungen, müssen in Deutschland menschenwürdig versorgt und aufgenommen werden. **Handicap International fordert seit langem die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), da es die Menschenwürde verletzt und Personen mit Behinderungen entgegen dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung den Zugang zu gleichwertigen Teilhabe- und Versorgungsleistungen verweigert.** Solange das AsylbLG noch in Kraft ist, müssen zumindest die sich aus der Aufnahme-RL-neu und der UN-BRK ergebenden Versorgungsansprüche bundesgesetzlich umgesetzt werden.

a. Anspruch auf notwendige und unaufschiebbare Behandlung chronischer Erkrankungen und psychischer Beeinträchtigungen (§ 4 AsylbLG-E)

Die nachgeschärften staatlichen Verpflichtungen gegenüber vulnerablen Gruppen im Gesundheitsbereich (Art. 22 Aufnahme-RL-neu) und die Vorgaben aus der UN-BRK und UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) machen eine Anpassung von § 4 AsylbLG, der die medizinische Grundversorgung in den drei Jahren des Grundleistungsbezugs regelt, unabdingbar.

Obwohl § 4 Abs. 1 AsylbLG grundsätzlich alle notwendigen ärztlichen Behandlungen von Geflüchteten umfasst, lehnen viele Sozialämter die Behandlung bei chronischen Erkrankungen oder psychischen Beeinträchtigungen regelmäßig ab – mit Verweis darauf,

¹⁵ Vgl. dazu auch die Ausführungen in Münch/ Wittmann, a.a.O. (Fn. 12), S. 355.

dass nur akute Beschwerden als Grundleistung gelten.¹⁶ Für Menschen mit Behinderungen, zu denen im Sinne der UN-BRK und des SGB IX unbestritten auch Menschen mit chronischen Erkrankungen und psychischen Beeinträchtigungen zählen (Art. 1 UN-BRK), bedeutet das: Ihre Bedarfe werden erst dann anerkannt und im Rahmen der Grundversorgung behandelt, wenn sie zu medizinischen Notfällen werden – ein unhaltbarer Zustand mit der Folge gravierender Versorgungslücken.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat gestützt auf die Vorgaben der Aufnahme-RL klargestellt: Leistungen nach § 4 Abs. 1 AsylbLG sind bei psychischen Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen als Anspruch zu gewähren, wenn die Behandlung medizinisch notwendig und unaufschiebbar ist – und zwar, bevor sie zum Notfall werden.¹⁷ Der Gesetzestext in § 4 AsylbLG muss – für alle Sozialämter in Deutschland eindeutig und ersichtlich – an seinen tatsächlichen Regelungsgehalt angesichts der Aufnahme-RL-neu und der Rechtsprechung des höchsten Sozialgerichts angepasst werden.

b. Anspruch auf Gesundheits-, Teilhabe- und Pflegeleistungen (§ 6 AsylbLG)

§ 6 AsylbLG erlaubt es den Behörden, über die in § 4 AsylbLG geregelte Gesundheitsversorgung hinausgehende Leistungen im Einzelfall zu bewilligen, wenn diese zur Sicherung des Lebensunterhalts, der Gesundheit oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern erforderlich sind. **Angesichts der im Vergleich zur Vorgänger-Richtlinie nachgeschärften Verpflichtungen aus der Aufnahme-RL-neu muss der Wortlaut des § 6 AsylbLG zwingend angepasst werden.**

Art. 22 Abs. 3 Aufnahme-RL-neu sieht ganz klar **einen Anspruch auf die ergänzenden Leistungen des § 6 AsylbLG vor, einschließlich Heil- und Hilfsmittel und anderer Assistenzprodukte, Rehabilitation und psychologischer Betreuung, solange sie medizinisch notwendig sind.** Diese Leistungen dürfen nicht formal im Ermessen der Behörden liegen, wenn tatsächlich im Bedarfsfall stets eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegt.¹⁸

Der UN-BRK Fachausschuss stellt ebenfalls bezüglich „ergänzende[r]“ Leistungen, wie Physiotherapie, Ergotherapie und psychosozialer Behandlung, klar, dass asylsuchende Menschen mit Behinderungen in Deutschland nach der UN-BRK das Recht auf „gleichen Zugang zu umfassenden Gesundheitsleistungen wie andere“ haben – und das von Anfang an.¹⁹ Dies ist auch vor dem Hintergrund der UN-BRK geboten, welche unter anderem ein Recht auf Schutz der Unversehrtheit (Art. 17), Gleichberechtigung (Art. 5), Zugänglichkeit

¹⁶ Lange Zeit so auch gerichtliche Praxis: SG Landshut, v. 24.11.2015 - S 11 AY 11/14 –, abrufbar unter shorturl.at/E9QYD; Decker, in: Decker/Bader/Kothe, BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, C. H. Beck, 19. Aufl. 1.7.2024, AsylbLG § 4 Rn. 5 m. w. N.

¹⁷ v. 29.02.2024, B 8 AY 2/23 R.

¹⁸ Dieser ist in Bezug auf die expliziten Fallgruppen aus § 6 AsylG auch in der Rechtsprechung bestätigt, siehe beispielsweise VG Lüneburg, Urteil vom 25.9.2001 - 4 A 105/00 –, Rn. 35, abrufbar unter shorturl.at/4pSy5; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 20.6.2023, a. a. O. (Fn. 43), S. 10 m. w. N. (beide zu »unerlässlich«). Sofern keine der gesetzlichen Fallgruppen einschlägig ist, bleibt das pflichtgemäße Ermessen bestehen, muss jedoch verfassungs- und europarechtskonform ausgeübt werden. Cantzler, in: Cantzler, Handkommentar Asylbewerberleistungsgesetz, Nomos, 1. Aufl. 2019, AsylbLG § 6, Rn. 34.

¹⁹ UN-BRK Fachausschuss (2023), Abschl. Bem. zu Deutschland, a.a.O (Fn 9), Rn. 57d, 58 d.

(Art. 9), Unabhängige Lebensführung (Art. 19), persönliche Mobilität (Art. 20), Teilhabe am kulturellen Leben (Art. 30), das Höchstmaß an Gesundheit (Art. 25) und Rehabilitation (Art. 26) gewährt.

Daneben gehören, auch abseits der reinen Gesundheitsversorgung, behinderungsspezifische Leistungen, wie die der Eingliederungshilfe, bei Menschen mit Behinderungen zum soziokulturellen Existenzminimum. Es ist mit der UN-BRK und den besonderen Aufnahmegarantien nach Art. 24 ff. Aufnahme-RL-neu nicht vereinbar, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Bedarfe rein medizinisch bewertet werden.²⁰ Teilhabe, Nicht-Diskriminierung, Würde und Selbstbestimmung sind Grundprinzipien der UN-BRK und somit ihr Kern und Leitidee. **Im Wortlaut von § 6 AsylbLG darf die Deckung besonderer Bedürfnisse im Sinne der Aufnahme-RL-neu nicht länger auf Kinder beschränkt bleiben. Die Aufnahmebedarfe von Menschen mit Behinderungen und anderen vulnerablen Gruppen müssen als eigene Fallgruppen innerhalb des § 6 AsylbLG anerkannt werden** (Art. 19 Abs. 2 Aufnahme-RL-neu i. V. m. Art. 21 und 26 EU-GRCh i. V. m. UN-BRK; Art. 22, Art. 24 Aufnahme-RL-neu, Art. 28 Aufnahme-RL-neu i. V. m. UN-BRK).

c. Streichung von § 100 Abs. 2 SGB IX

Zudem ist klarzustellen, dass **mit § 100 Abs. 2 SGB IX kein vollständiger Ausschluss von Teilhabeleistungen oder eine Eingrenzung der Leistungen selbst beabsichtigt war**, wenn sie notwendig sind vor dem Hintergrund der in der UN-BRK garantierten Rechte. **Bei Geflüchteten im Grundleistungsbezug des AsylbLGs ist der Leistungsträger für Teilhabeleistungen lediglich ein anderer als nach dem SGB IX.** Dies wurde bereits in der **Begründung des Gesetzesentwurfs zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) zu § 100 Abs. 2 SGB IX** deutlich gemacht, wird jedoch leider in der behördlichen Praxis nur selten beachtet.²¹

d. Leistungskürzungen und -entzug (§§ 1 Abs. 4, 1a AsylbLG)

Leistungsausschlüsse sind verfassungs-, europa- und menschenrechtswidrig, wie unzählige Entscheidungen des letzten Jahres zeigen.²² **Die Europarechtswidrigkeit von § 1 Abs. 4 AsylbLG wird sich auch durch Art. 18 Abs. 1 AMM-VO und Art. 21 Aufnahme-RL-neu nicht auflösen.** Denn **Art. 18 AMM-VO** gibt vor, dass stets ein angemessener Lebensstandard nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRCh) und internationalen Verträgen erhalten bleiben muss (Abs. 1 UAbs. 2), **was den kompletten Leistungsentzug in Anbetracht von Art. 1, 20, 26, 34 Abs. 3 EU-GRCh und Konventionen wie der UN-BRK unionsrechtswidrig macht.**²³

²⁰ Vgl. Eckert, S./Hübner, C., „(Bedarfs-)Gerechtigkeit in einem ausgrenzenden Sondersystem? Die Rolle der UN-Behindertenrechtskonvention im Kontext des Asylbewerberleistungsgesetzes,“ Asylmagazin 03/25, S. 59 ff.

²¹ „Für die Dauer des Grundleistungsbezugs (erste 15 Monate) bietet § 6 Absatz 1 AsylbLG bereits nach geltendem Recht eine Grundlage für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe.“ Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum BTHG, 2019, S. 288, verfügbar unter: <https://11ng.com/CwNMmc>.

²² Vgl. SG Karlsruhe, Beschluss vom 20.02.2025 - S 12 AY 425/25 ER, S.6; SG Speyer, Beschluss vom 20.02.2025 - S 15 AY 5/25 ER-, S. 7 ff., 10; SG Darmstadt, Beschluss vom 04.02.2025 - S 16 AY 2/25 ER, S. 9 f. (alle zum Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG).

²³ Vgl. EuGH, u.a. v. 27.09.2012, C-179/11 - *Cimade & GISTI* gg. Frankreich; v. 12.11.2019, C-233/18 - *Haqbin* gg. Belgien.

Zudem verstößt der **Entzug von ergänzenden Gesundheitsleistungen** wie die des § 6 AsylbLG gegen den **Wortlaut von Art. 18 Abs. 1 AMM-VO** und **Art. 21 Aufnahme-RL-neu**. Er ist darüber hinaus evident **verfassungswidrig**.²⁴

Auch die Abänderung des Kriteriums der „**tatsächlichen und rechtlichen Ausreise**“ in § 1 Abs. 4 S. Nr. 2 AsylbLG ist nicht hinnehmbar. Der Wortlaut soll geändert werden von „...für die eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative des Asylgesetzes angeordnet wurde und für die nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist...“ zu „... für die eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative des Asylgesetzes angeordnet wurde und somit durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Ausreise bereits geprüft wurde...“. **Die Änderung widerspricht eklatant der Rechtsprechung zu § 1 Abs. 4 AsylbLG des letzten Jahres.**²⁵ Grund- und Menschenrechte gelten, auch dann, wenn der Gesetzgeber versucht, sie durch eine Änderung des Wortlauts beiseitezuwischen. **Solange eine freiwillige Ausreise nicht tatsächlich zeitnah möglich ist, ist der Leistungsausschluss daher weiterhin rechtswidrig.**

Gerade bei Menschen mit Behinderungen muss der Grundleistungsbezug nach §§ 3, 4 und 6 AsylbLG stets erhalten bleiben. Dies ist bei § 1 Abs. 4 AsylbLG und § 1a AsylbLG jedoch noch nicht einmal in Härtefällen der Fall; es besteht ein **Pauschalausschluss von den Leistungen nach § 6 AsylbLG**. Somit können bedarfsgerechte Leistungen, wie Pflege, persönliche Assistenz oder Mobilitätshilfen, nicht mehr gewährt werden, was eklatant gegen die besonderen Gewährleistungen der Aufnahme-RL-neu aus Art. 22, 24 ff. sowie gegen die UN-BRK verstößt. **Die zuvor dargelegten verfassungs- europa- und völkerrechtlichen Vorgaben lassen Leistungskürzungen und -ausschlüsse in diesen Fällen nicht zu.**²⁶ Anstatt also zusätzliche verfassungs- und völkerrechtswidrige Sanktionstatbestände einzuführen, sollten vielmehr die bestehenden rechtswidrigen Regelungen endlich aufgehoben werden.

Empfehlungen:

§ 1 Abs. 4 AsylbLG ist ersatzlos zu streichen. § 1a AsylbLG ist ersatzlos zu streichen.

§ 6 AsylbLG ist als **Leistungsanspruch** umzuformulieren und in Bezug auf die „**Deckung besonderer Bedürfnisse**“ um Menschen mit Behinderungen und alle sonstigen von Art. 24 Abs. 2 Aufnahme-RL-neu umfassten Personengruppen (nicht abschließende Aufzählung) zu erweitern.

§ 100 Abs. 2 SGB IX ist zu streichen. Hilfsweise ist eine Anpassung der Regelung vorzunehmen, die klarstellt, dass geflüchtete Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Teilhabeleistungen erhalten müssen.

²⁴ BVerfG, Beschluss vom 12.05.2021 - 1 BvR 2682/17 -, Rn. 23.

²⁵ Vgl. Sozialgericht Altenburg, Beschluss vom 29. Juli 2025; S 21 AY 903/25 E; Sozialgericht Leipzig; Beschluss vom 16. Juli 2025; S 10 AY 22/25 ER, Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen; Beschluss vom 13. Juni 2025; L 8 AY 12/25 B ER; Sozialgericht Trier; Beschluss vom 13. Mai 2025; S 3 AY 39/25 ER; Sozialgericht Hamburg, Beschluss vom 17. April 2025; S 7 AY 196/25 ER L.

²⁶ Siehe auch Eckert/ Hübner, a.a.O. (Fn. 20), S. 59 ff.

Der Wortlaut in **§ 4 Abs. 1 AsylbLG** ist als **Anspruch auf alle notwendigen und unaufschiebbaren Behandlungen** umzuformulieren und um einen klarstellenden Satz zu ergänzen, gemäß dem der Anspruch aus S. 1 sich explizit auch auf **chronische Erkrankungen und psychische Beeinträchtigungen** erstreckt.

Zu Empfehlung 5: Streichung der Regelung zu sogenannten „Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration“

Der Regierungsentwurf führt mit **§ 44 Abs. 1a AsylG-E** die Möglichkeit der Einrichtung spezieller Aufnahmeeinrichtungen für Personen in „Verfahren bei Sekundärmigration“ ein. Zwar wurde die im Referent*innen-Entwurf vorgesehene „Soll-“ in eine „Kann“-Vorschrift abgeschwächt, doch bleibt die Grundkritik bestehen: Diese Einrichtungen dienen nicht der Aufnahme, sondern der Kontrolle und Rückführung und werden in vielen Fällen zu de facto Inhaftierungen über einen langen Zeitraum führen.

Erfahrungen aus bestehenden **Dublin-Zentren** zeigen deutlich die Folgen: Menschen werden stigmatisiert und sind Bewegungseinschränkungen, Hausarrest, Leistungsentzug sowie täglichen Kontrollen und dem Miterleben von Abschiebungen ausgesetzt,²⁷ was zu erheblichem psychischem Stress und Retraumatisierung führen kann. **Die Sonderaufnahmезentren gleichen damit AnkER- („Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen“) und funktionsgleichen Einrichtungen, in denen Menschenrechtsverletzungen, gerade an vulnerablen Personengruppen, hinlänglich und über Jahre hinweg dokumentiert worden sind.**²⁸

Anstatt das Konzept von AnkER- und vergleichbaren Einrichtungen endlich abzuschaffen, wird ihr Konzept mit dem vorliegenden GEAS-Anpassungsgesetz erheblich ausgeweitet. Denn alle Personen, die als Schutzsuchende über einen anderen Mitgliedsstaat in die EU eingereist sind oder für deren Asylantrag ein anderer Mitgliedsstaat als zuständig bestimmt wurde, denen ein anderer Mitgliedstaat ein Visum oder einen Aufenthaltstitel ausgestellt oder Schutz gewährt hat, **also faktisch so gut wie alle Asylsuchenden, werden in diesen besonderen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht**, solange in den entsprechenden Bundesländern genug Kapazitäten vorhanden sind. **Die Neuregelung hat somit weitreichende Auswirkungen und wird in einigen Bundesländern weitestgehend die aktuelle Wohnverpflichtung in § 47 Abs. 1 AsylG-E ersetzen.**

²⁷ Öffentliche Stellungnahme zum Dublin-Zentrum von einer Gruppe geflüchteter Menschen aus der Erstaufnahmeeinrichtung Eisenhüttenstadt, 05. Juni 2025, <https://l1nq.com/43dYt>; Fromm, C., „Leben im Dublin-Zentrum: Ohne Geld auf die Abschiebung warten“, NDR.de, Stand: 29.04.2025, <https://sl1nk.com/7P1i1>; Klevenow, D., „Flüchtlingsrat kritisiert Zustände in Dublin-Zentrum in Eisenhüttenstadt“, rbb24.de, Stand: 05.06.25, <https://l1nq.com/wbAL2>.

²⁸ Vgl. Zenker, H.-J., Kirchner S., Ärzte der Welt e. V., „Ankerzentren machen krank“, Deutsches Ärzteblatt, Heft 1, Januar 2020; Baron J., Flory, L., Krebs, D., Living in a box. Psychosoziale Folgen des Lebens in Sammelunterkünften für geflüchtete Kinder. Eine Recherche, 2020, Berlin: BAfF – Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer; terre des hommes, terre des hommes: Kein Ort für Kinder - Zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen, 2020.

Gerade für Menschen mit Behinderungen und andere besonders schutzbedürftige Gruppen sind solche haftähnlichen Einrichtungen völlig ungeeignet (vgl. hierzu die Ausführungen zu Bewegungsbeschränkungen und Haft, Empfehlung 7). **Schon die regulären Aufnahmeeinrichtungen sind nach Ansicht von Handicap International aufgrund fehlender Privatsphäre, unzureichender Lebensstandards sowie mangelnder Autonomie und Teilhabe grundsätzlich keine bedarfsgerechte Wohnform im Sinne der UN-BRK.**²⁹ Sonderunterbringungen, in denen Verwaltungsinteressen Vorrang vor Schutz und Teilhabe haben, widersprechen erst recht der UN-BRK. Sie verschärfen bestehende Beeinträchtigungen und verletzen grundlegende Rechte aus der UN-Behindertenrechtskonvention, darunter das Recht auf barrierefreie, bedarfsgerechte Unterbringung (Art. 28 i. V. m. Art. 9), Schutz vor Gewalt (Art. 16), Leben in der Gemeinschaft (Art. 19), Gesundheit (Art. 25) und Privatsphäre (Art. 22).

Sie verletzen auch den Schutzzweck der Aufnahme-RL-neu in Bezug auf besonders vulnerable Personengruppen. Ein Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass die allgemeinen Anforderungen an bedarfsgerechte Unterbringung (§ 44 Abs. 2 AsylG-E und § 44 Abs. 2a AsylG) auch hier gelten sollen, reicht nicht aus (BT Drs. 21/1848, S. 80 zur entsprechenden vorgezogenen Maßnahme). Die Kombination aus Wohnpflicht, Bewegungsbeschränkung (§§ 47a Abs. 2, 68 AsylG-E), Erleben von Abschiebungen und faktischer Isolation kann kein bedarfsgerechtes Umfeld schaffen – für niemanden, am wenigsten für Menschen mit Behinderungen, Familien und andere vulnerable Gruppen.

Problematisch ist zudem die vorgesehene Unterbringungsdauer von bis zu 24 Monaten, bei Familien von 12 Monaten. Für Menschen mit Behinderungen, die nach der AMM-VO in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden sollen, kann dies faktisch eine zweijährige Wohnverpflichtung in einer isolierten, nicht bedarfsgerechten Sondereinrichtung unter haftähnlichen Bedingungen bedeuten – etwa dann, wenn abweichend von der Systematik der AMM-VO eine Verlängerung der Überstellungsfrist auf drei Jahre angeordnet wird, weil die betroffene Person „die für die Überstellung erforderlichen medizinischen Anforderungen nicht erfüll[t]“ (Art. 46 Abs. 2 UA 1 S. 2 AMM-VO). Dass ein dauerhafter Aufenthalt in diesen Einrichtungen vom Gesetzgeber einkalkuliert ist, zeigt nicht zuletzt die geplante Ausweitung des Analogleistungsbezugs auf Personen in Aufnahmeeinrichtungen (§ 2 Abs. 2 AsylbLG-E).

Empfehlung:

§§ 44 Abs. 1a, 47a und 47 Abs. 1b AsylG-E sind ersatzlos zu streichen (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Bewegungsbeschränkungen und Haft, Empfehlung 7). **§ 46 Abs. 1 AsylG ist entsprechend anzupassen.** Die Einrichtung separierter Aufnahmeeinrichtungen zur „Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration“ ist nicht Teil des GEAS und hat keinen Platz in einem entsprechenden Umsetzungsgesetz.

²⁹ Gemeinsames Positionspapier von 29 Organisation, „Geflüchtete Menschen mit Behinderung bedarfsgerecht unterbringen. Schutzbedarfe identifizieren“, 2020, verfügbar unter: <https://sl1nk.com/GQEDj>.

Zu Empfehlung 6: Klarstellung des Rechtsanspruchs auf Entlassung aus einer nicht-bedarfsgerechten Aufnahmeeinrichtung

§ 49 AsylG regelt, wann die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet. Nach § 49 Abs. 2 AsylG kann dies aktuell aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder Ordnung, zur Sicherstellung der Unterbringung und Verteilung oder aus anderen zwingenden Gründen erfolgen. Handicap International e. V. und zahlreiche weitere Organisationen fordern seit langem eine Konkretisierung dieser Regelung.³⁰

Wird die Verletzung von Rechten aus der UN-BRK – etwa auf medizinische Versorgung, Barrierefreiheit, unabhängige Lebensführung, Rehabilitation, Privatsphäre oder Schutz vor Gewalt – im Unterbringungskontext geltend gemacht, ist das behördliche Ermessen zur Fortführung der Wohnpflicht auf Null reduziert. Dies ergibt sich bereits aus Art. 21 ff. Aufnahme-RL, Art. 24 ff. Aufnahme-RL-neu i. V. m. der UN-BRK sowie aus § 44 Abs. 2a AsylG und § 44 Abs. 2 AsylG-E.

Dieser Anspruch auf Entlassung muss in § 49 AsylG ausdrücklich normiert werden. Positiv ist daher, dass der Regierungsentwurf, anders als der Referent*innenentwurf, einen Anspruch auf Entlassung bei „Vorliegen anderer zwingender Gründe“ gewährt.

Dennoch bleibt die Regelung unzureichend: Es fehlt die Klarstellung, dass eine nicht bedarfsgerechte Unterbringung nach Art. 24 ff. Aufnahme-RL-neu einen zwingenden Grund für die Beendigung der Wohnpflicht darstellt. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, eine Entlassung komme nur bei „**besonderer Härte**“, die zu „erheblichen, dem Betroffenen nicht zumutbaren Nachteil führt“ in Betracht, verkennt den Schutzzweck der Richtlinie und die geltende Rechtslage (BT-Drs. 21/1848, S. 82).³¹ **Ist die Unterbringung nicht bedarfsgerecht, ist sie rechtswidrig** – die Wohnpflicht ist in diesen Fällen umgehend zu beenden. Zusätzliche Hürden bei der Durchsetzung dieses Anspruchs sind **weder sachgerecht noch rechtlich zulässig**. Die laut Gesetzesbegründung vorgesehene Berücksichtigung „insbesondere auch [der] besonderen Bedürfnisse von Familien mit Kindern und vulnerabler Personengruppen im Sinne des Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2024/1346“ (BT-Drs. 21/1848, S. 82) ist unzureichend und greift zu kurz.

Empfehlungen:

§ 49 Abs. 2 AsylG-E ist so umzuformulieren, dass ein unmissverständlicher Anspruch auf Entlassung bei nicht-bedarfsgerechter Unterbringung in jeder Form von Aufnahmeeinrichtung gewährleistet ist.

³⁰ Ebd.

³¹ Eine Verpflichtung zur Entlassung sollte sich daneben auch daraus ergeben, dass die Pflicht zur Einhaltung verbindlich geltender unions- und völkerrechtlicher Vorgaben und die Wahrung der individuellen Rechte von Menschen in Aufnahmeeinrichtungen Teil des „Schutzes der öffentlichen Sicherheit“ ist. Vgl. JUMEN (2021), Der Anspruch auf Entlassung aus einer Aufnahmeeinrichtung für minderjährige Geflüchtete und ihre Familien unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte, Gutachten im Auftrag von terre des hommes, verfügbar unter: https://jumen.org/wp-content/uploads/2021/11/Gutachten_AnkerZentren.pdf.

Zu Empfehlung 7: Begrenzung der Regelungen zu Bewegungsbeschränkung auf das Asylgrenzverfahren und Streichung der Regelungen von Haft

Die geplanten Änderungen des GEAS-Anpassungsgesetzes erweitern die Möglichkeiten, Schutzsuchende – einschließlich Menschen mit Behinderungen – bereits unmittelbar nach der Einreise zu inhaftieren, festzusetzen oder in ihrer Bewegungsfreiheit zu beschränken. Dies verstärkt das Stigma, das mit Flucht ohnehin bereits einhergeht. Denn Haft ist in der öffentlichen Wahrnehmung mit kriminellem Verhalten assoziiert. Je mehr schutzsuchende Menschen zur Durchführung des Screenings, des Asylverfahrens oder der Abschiebung festgehalten oder inhaftiert werden, umso näher rückt Flucht als Phänomen in die Nähe von Verbrechen und Geflüchtete pauschal in die Nähe eines Sicherheitsrisikos. Für Geflüchtete selbst schaffen die im GEAS-Anpassungsgesetz enthaltenen Maßnahmen **ein Klima der permanenten Angst und Repression, das besonders, aber sicherlich nicht nur bei Menschen mit seelischer Beeinträchtigung gravierende Auswirkungen auf die Gesundheit haben wird.**

Gerade bezüglich Menschen mit Behinderungen steht die Inhaftierung im Rahmen migrationsrechtlicher Maßnahmen klar im Widerspruch zu völkerrechtlichen Vorgaben.³² Gleiches gilt in Bezug auf Kinder³³, Überlebende von Folter³⁴, Betroffene von Menschenhandel³⁵ und andere vulnerable Personengruppen. In Zusammenhang mit der GEAS-Reform stellte der UN-BRK-Fachausschuss zudem unmissverständlich klar: **Mitgliedsstaaten müssen Haft von Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung der GEAS-Reform verhindern (Art. 18 UN-BRK).**³⁶

Bewegungsbeschränkungen

§§ 68 und 68a AsylG-E sowie als vorgezogene Maßnahme § 47a Abs. 2 ff. AsylG-E setzen **Art. 9 Aufnahme-RL-neu** um und erlauben, die Bewegung Schutzsuchender in Zentren für „Verfahren bei Sekundärmigration“ (§ 68, § 47a Abs. 2 ff. AsylG-E) und in anderen

³² UN-BRK-Fachausschuss (2015), Abschl. Bem. zur Europäischen Union, -CRPD/C/EU/CO/1, Rn. 34, 35. Working Group on Arbitrary Detention, Revised Deliberation No. 5 on Deprivation of Liberty of Migrants, 7 February 2018, Rn. 41; Global Migration Group Working Group on Migration, Human Rights and Gender. Principles and Guidelines on Migrants in Vulnerable Situations, adopted by the Global Migration Group Working Group on Migration, Human Rights and Gender; vgl. Human Rights Watch, *It Felt Like Everything in Life Stopped*, 2024, S. 36.

³³ Art. 37b UN-KRK; UN Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families (2017), Joint general comment No. 4 (2017) of the Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families and No. 23 (2017) of the Committee on the Rights of the Child on State obligations regarding the human rights of children in the context of international migration in countries of origin, transit, destination and return - CMW/C/GC/4-CRC/C/GC/23-, § B, Rn. 5, 16.11.2017; vgl. auch UN Committee on the Rights of the Child (2022), Views adopted by the Committee under the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure, concerning communication No. 73/2019, - CRC/C/89/D/73/2019-, Rn. 10.9, 22.03.2022.

³⁴ Special Rapporteur on the human rights of migrants (2 April 2012), Report of the Special Rapporteur on the human rights of migrants, François Crépeau, - A/HRC/20/24-, Rn. 44.

³⁵ Office of the High Commissioner for Human Rights (2003), Recommended Principles and Guidelines on Human Rights and Human Trafficking, guideline 2.6 and 6.1.

³⁶ UN-BRK-Fachausschuss (2025), Abschl. Bem. zur EU, a.a.O. (Fn. 6), Rn. 46 lt. d, 47 lit. d & e, Rn. 46 d, 47d, e.

Aufnahmeeinrichtungen (§ 68a) auf den Bereich der Unterkunft zu beschränken. Die Maßnahme kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Verhinderung vermeintlicher Fluchtgefahr angeordnet werden. Für Familien und Personen, die nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind,³⁷ gilt sie nur nachts. Bei Verstößen drohen Haft (§ 69 AsylG-E) und, im Kontext von § 68 AsylG-E, zudem Leistungskürzungen (§ 1a Abs. 8 AsylbLG-E).

a. **Bewegungsbeschränkung dürfte als Freiheitsentzug zu werten sein**

Die Maßnahmen sind zumindest bei Menschen, deren Bewegungsbeschränkung nicht nur nachts gilt, als Freiheitsentziehung zu werten. Gemäß dem Bundesverfassungsgericht muss eine Freiheitsentziehung nicht zwangsläufig auf physischem Zwang begründet sein, auch **psychischer Zwang kann zur Freiheitsentziehung führen**, wenn er in Intensität und Wirkung einem körperlich durchsetzbaren Zwang gleichkommt.³⁸ Eine solche Zwangswirkung liegt hier vor, vor allem da bei einem Verstoß **Haft** droht (§ 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AsylG-E), das Verlassensverbot einen „klaren **Bezug zur Fortbewegungsfreiheit**“ aufweist, und die Einhaltung des Verbots in der Aufnahmeeinrichtung **einfach kontrolliert** werden kann.³⁹

Die **über die Nachtzeit hinausgehenden Bewegungsbeschränkungen** sind als Freiheitsentziehung zu werten, da die **Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung hinaufgehoben** wird.⁴⁰ Die Maßnahme ist mit einem Maximum von bis zu sechs Monaten **nicht nur von kurzfristiger Dauer**. Sie erreicht auch die geforderte Schwelle an Eingriffsintensität, da sie **auf einen konkreten Ort erfolgt**, die **Ausnahmen eng gefasst** sind und die **Beschränkung nicht tageszeitlich begrenzt** ist.⁴¹

Bei **Bewegungsbeschränkungen, die nur nachts gelten**, besteht ebenfalls eine **erhebliche Eingriffsintensität** aufgrund der Beschränkung auf einen Ort und der Absolutheit der Maßnahme, denn die Ausnahmen zur Bewegungsbeschränkung sind nachts nicht anwendbar. Zudem ist die Maßnahme der nächtlichen Beschränkung bei nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Personen nicht geeignet, um den **Zweck der Verhinderung von Fluchtgefahr** zu erreichen. **Termine im Asylverfahren, wie die Anhörung**, finden im Gegensatz zu Abschiebungen in der Regel nicht zwischen 22 Uhr und 6 Uhr statt. Darüber hinaus steht in Frage, welche Fluchtgefahr überhaupt von Personen ausgeht, deren Interesse es ist, ihr **Schutzgesuch in Deutschland überprüfen** zu lassen. Der erhebliche Grundrechtseingriff in die Bewegungsfreiheit dürfte somit **auch bei den Beschränkungen zur Nachtzeit unverhältnismäßig** und somit nicht grundrechtskonform sein, vor allem da stets

³⁷ d.h. Personen, die entweder noch im Asyl- oder Zuständigkeitsverfahrens beim BAMF sind oder sind im Klageverfahren befinden, solange ein möglicherweise anhängiger Eilantrag nicht abgelehnt wurde, oder bei denen die Abschiebung oder Überstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgesetzt wurde.

³⁸ Vgl. BVerfG, v. 19.11.2021 - 1 BvR 781/21, Rn. 246.

³⁹ Vgl. ebd., Rn. 248 f.

⁴⁰ Vgl. ebd., Rn. 250.

⁴¹ Das Bundesverfassungsgericht lehnte im Zusammenhang mit Bewegungsbeschränkungen während der Corona-Pandemie die Einstufung als Freiheitsentzug ab, da sie anders als im vorliegenden Fall a) nur bestimmte Tages- und Nachtzeiten betrafen und nur für Zeiten „regelmäßig geringer Mobilität“ galten, b) sich nicht auf einen bestimmten Ort des Aufenthalts bezogen und c) mit zahlreichen Ausnahmenvorschriften versehen waren. BVerfG, v. 19.11.2021, a.a.O. (Fn. 38), Rn. 250.

geeignete, mildere Mittel zur Verfügung stehen. **Ungeachtet der rechtlichen Bewertung wird es sich für die betroffenen Schutzsuchenden mit Sicherheit wie Haft anfühlen.**

b. Bewegungsbeschränkungen verletzen Garantien aus der UN-BRK

Bei Menschen mit Behinderungen stellen Bewegungsbeschränkungen nicht nur einen Eingriff in ihre persönliche Freiheit dar, sondern verletzen zugleich zentrale Schutz- und Versorgungsgarantien: Einerseits jene aus **Art. 24 ff. Aufnahme-RL-neu**, andererseits die aus der **UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)** – insbesondere das Recht auf **Freizügigkeit (Art. 18)**, **selbstbestimmtes Leben und Teilhabe an der Gemeinschaft (Art. 19)**, **Bildung (Art. 24)**, **Gesundheit (Art. 25)**, **Teilhabe am kulturellen Leben und Zugang zur Gehörlosenkultur (Art. 30 Abs. 4)** sowie **Schutz vor Gewalt und Misshandlung (Art. 16)**.

Ein Verlassensverbot der Aufnahmeeinrichtung verschärft die **ohnehin prekäre Lage von Menschen mit Behinderungen** gravierend. Es entzieht ihnen faktisch die Möglichkeit, ihre **Rechte wahrzunehmen oder notwendige Unterstützungsleistungen** in Anspruch zu nehmen. Schon der Prozess der **Anerkennung einer Schwerbehinderung** erfordert in der Regel wiederholte Termine bei Fachärzt*innen, Behörden und Beratungsstellen. Dies wird durch restriktive Bewegungsverbote nahezu unmöglich gemacht.

Hinzu kommt, dass Menschen mit Behinderungen regelmäßig auf **medizinische Versorgung** angewiesen sind – etwa für Verbandswechsel, Blutabnahmen, Anpassungen von Prothesen oder psycho- und physiotherapeutische Behandlungen. Diese Besuche sind teils mit erheblichem organisatorischem Aufwand, teils mit Scham oder psychischer Belastung verbunden. **Eine Genehmigungspflicht für jeden dieser notwendigen Wege ist schlicht realitätsfern und in sich diskriminierend.**

Ebenso gehört das **Aufsuchen spezialisierter Beratungsstellen**, der **Austausch mit anderen Menschen mit Behinderungen** sowie die **Teilhabe an bedarfsgerechten Unterstützungs- und Freizeitangeboten** zu einer menschenrechtskonformen Aufnahme. Gleiches gilt für **andere vulnerable Gruppen wie Familien, Alleinerziehende, LSBTIQ*-Personen und Betroffene von Gewalt**, für die regelmäßige Arztbesuche, psychosoziale Beratung und soziale Vernetzung ebenfalls unerlässlich sind.

Bewegungsbeschränkungen auf die Unterkunft – ebenso wie korrespondierende Meldeauflagen, nach § 47 Abs. 2 Nr. 2, § 68 Abs. 6 und § 68a Abs. 3 AsylG-E – sind daher im Falle von Menschen mit Behinderungen und anderen vulnerablen Personengruppen **grundsätzlich unverhältnismäßig und mit den Garantien der UN-BRK und der Aufnahme-RL-neu unvereinbar**. Der bloße Hinweis auf die „Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse“ bei der Anordnung (z. B. in § 68 Abs. 1 S. 2 AsylG-E) genügt nicht.

In Fällen, in denen Bewegungsbeschränkungen faktisch Freiheitsentzug bedeuten, verstoßen sie zudem – wie bereits ausgeführt – **gegen das völkerrechtliche Verbot migrationsbedingter Haft für besonders schutzbedürftige Gruppen**. Eine bloße Erweiterung der in § 68 Abs. 5 AsylG-E vorgesehenen **Genehmigungsausnahmen** bietet keine Abhilfe: Die Vielfalt individueller Lebenslagen und Behinderungsformen lässt sich nicht in einer abschließenden Liste erfassen. Wird lediglich der Katalog zulässiger „Gänge“ erweitert, entsteht

Rechtsunsicherheit – für Betroffene wie für Behörden. Das Ziel, besondere Bedarfe tatsächlich zu berücksichtigen, wird so verfehlt.

Für Menschen mit Behinderungen und andere vulnerable Gruppen gilt daher uneingeschränkt: Bewegungsbeschränkungen dürfen nicht angeordnet werden.

c. Pflicht zur gerichtlichen Überprüfung fehlt

Zudem fehlt die Umsetzung der Verpflichtung dazu, von Amts wegen periodisch die Anordnung durch eine Justizbehörde überprüfen zu lassen, wenn sie länger als zwei Monate angewandt wird, oder die Überprüfung auf Antrag vorzunehmen (**Art. 9 Abs. 5 S. 4 Aufnahme-RL-neu**). Aufgrund der Schwere des Eingriffs in diesen sensiblen Grundrechtsbereich sollte unbedingt die **periodische gerichtliche Überprüfung von Amts wegen** normiert werden. Zumindest ist sicherzustellen, dass Entscheidungen über Bewegungsbeschränkungen in **Form eines rechtsmittelfähigen Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung** ergehen. Anderenfalls ist das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen wirksamen Rechtsbehelf gefährdet (Art. 47 EU-GRCh, Art. 9, 13 UN-BRK, Art. 19 Abs. 4 GG.).

Besonders kritisch sind daneben folgende Änderungen an § 68 und § 47a Abs. 2 ff. AsylG-E bezüglich Zentren für „Verfahren bei Sekundärmigration“ im Regierungsentwurf:

d. Widerlegliche Vermutung von Fluchtgefahr rechtswidrig

Die in § 68 Abs. 2 und § 47a Abs. 2 S. 4 AsylG-E vorgesehene widerlegliche Vermutung von Fluchtgefahr bei Personen in Zentren für „Sekundärmigration“ verstößt gegen den Wortlaut und Zweck der Aufnahme-RL-neu sowie gegen Art. 44 AMM-VO. Nach **Art. 9 Abs. 1 S. 1 Aufnahme-RL-neu** kann eine Bewegungsbeschränkung zwar insbesondere bei Personen angeordnet werden, die sich in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten haben. Das **Erfordernis einer individuell festgestellten Fluchtgefahr** bleibt jedoch ausdrücklich bestehen.

Gemäß **Art. 2 Nr. 11 Aufnahme-RL-neu** setzt die Annahme von Fluchtgefahr „**im Einzelfall vorliegende besondere Gründe und Umstände**“ voraus, die auf **objektiven, im nationalen Recht festgelegten Kriterien** beruhen. Nach **Erwägungsgrund 24** sind hierbei Faktoren wie die (mangelnde) Kooperation mit Behörden, die (Nicht-)Einhaltung verfahrensrechtlicher Pflichten, die Bindungen im Mitgliedstaat oder eine bereits ergangene Unzulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen; maßgeblich bleibt jedoch immer eine **Gesamteinschätzung der individuellen Situation unter Berücksichtigung mehrerer Faktoren**. Gemäß **Erwägungsgrund 25** kann Fluchtgefahr zudem nur widerleglich⁴² vermutet werden, wenn **Antragstellende behördlichen Aufforderungen im laufenden Zuständigkeits- oder Asylverfahren** nicht nachkommen, nicht in vergangenen Verfahren. Die Annahme des Gesetzgebers, dass bei der Bewegungsbeschränkung nach § 68 AsylG-E ganze Personengruppen **pauschal und ohne Betrachtung der individuellen Gesamtsituation** unter

⁴² Laut Erwägungsgrund 25 ist zur Widerlegung der Vermutung von Fluchtgefahr lediglich notwendig, dass das Versäumnis angemessen begründet wird, etwa aus medizinischen oder sonstigen unvorhersehbaren Gründen.

Verdacht der Fluchtgefahr gestellt werden können, ist **nach der Aufnahme-RL-neu nicht zulässig**.

Zudem bestimmt **Art. 44 AMM-VO**, dass die bloße Durchführung eines Zuständigkeitsverfahrens **keinen Haftgrund** darstellen darf (Abs. 1). Eine Inhaftierung darf ohnehin nur **angeordnet werden, wenn konkrete, einzelfallbezogene Umstände Fluchtgefahr begründen (Art. 44 i. V. m. Art. 2 Nr. 18 AMM-VO)**. Nach Art. 2 Nr. 11 und Art. 9 Aufnahme-RL-neu sowie der Systematik von Art. 44 AMM-VO ist eine **pauschale Annahme von Fluchtgefahr somit unionsrechtswidrig**, wenn keine weiteren individuellen Umstände hinzutreten. Wenn die Beschränkung als Haft zu werten ist (vgl. Unterabschnitt a.), verstößt die Annahme von Fluchtgefahr zudem gegen Art. 44 Abs. 1 AMM-VO, wenn sie sich allein auf die Durchführung eines Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats stützt.

Daneben begegnet die widerlegliche Vermutung der Fluchtgefahr auch **erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken**. Sie erlaubt die Annahme von Fluchtgefahr ohne individuelle Anhaltspunkte und führt damit zu einer **überschießenden Anwendung** des Begriffs. Die Widerlegung dieser Vermutung ist für Betroffene mit **unverhältnismäßig hohen Anforderungen** verbunden: Neu ankommende Geflüchtete können weder „persönliche Verhältnisse“ im Sinne sozialer Bindungen nachweisen noch solche unter restriktiven Aufenthaltsbedingungen aufbauen.

Gerade bei **vulnerablen Personen**, etwa Menschen mit Behinderungen, Familien oder Alleinerziehenden, besteht regelmäßig **keine Fluchtgefahr**. Ihre Lebensumstände machen sie meist ortsgebunden und auf Unterstützung angewiesen, womit sie die Voraussetzungen erfüllen, die eine Fluchtgefahr ausschließen. Die im Entwurf vorgesehene Vermutungsregelung und die damit verbundene **Beweislastumkehr unterlaufen vor diesem Hintergrund den Schutzzweck der Aufnahme-RL-neu, verletzen das Verhältnismäßigkeitsprinzip und widersprechen dem Ziel des GEAS**, schutzbedürftigen Personen einen effektiven Zugang zu Schutz und Unterstützung zu gewährleisten.

e. Verlassensgenehmigung nur bei „**zwingend sittlich gebotenen Verpflichtungen**“

Die Regelung zur Genehmigung des Verlassens von Zentren für „Verfahren bei Sekundärmigration“ in **§ 68 AsylG-E** ist restriktiver als die in § 68a AsylG-E: Sie erlaubt Ausgänge nur bei „**zwingend sittlich gebotenen Verpflichtungen**“. Die Formulierung bleibt unbestimmt und auslegungsbedürftig. Sie wird absehbar dazu führen, dass etwa Arzt- oder Therapiebesuche sowie Termine mit Rechtsanwält*innen nicht genehmigt werden. **Damit werden Menschen mit Behinderungen faktisch von medizinischer Versorgung und Teilhabe ausgeschlossen, falls sie nicht, wie es geboten wäre, von der Bewegungsbeschränkung ausgenommen würden.**

Empfehlung:

§§ 68 und 68a AsylG-E sind auf das Asylgrenzverfahren zu beschränken, § 47a Abs. 2 ff. AsylG-E zu streichen. Einzig für das Asylgrenzverfahren ist die Normierung einer Bewegungsbeschränkung nach Art. 9 erforderlich (Art. 54 Abs. 1 AVVO). Ansonsten ist die Umsetzung gemäß der Aufnahme-RL-neu keinesfalls verpflichtend, so dass sie ohne europarechtliche Bedenken hinsichtlich Art. 35 Aufnahme-RL-neu gestrichen werden kann.

Regelungen zur Haft (§§ 69-70a AsylG-E, §§ 14a, 15b AufenthG-E)

Gemäß den vorgeschlagenen neuen Haftregelungen können Schutzsuchende künftig **während des Screening- und, weitläufiger als bislang, während des Asylverfahrens inhaftiert werden**, ohne jemals ein strafrechtlich relevantes Vergehen begangen zu haben. Dies allein wirft schwerwiegende rechtsstaatliche Fragen auf.

a. Vulnerabilitätsprüfung muss vor Inhaftierung beendet sein

Zunächst können Behinderungen oder andere Vulnerabilitäten im Haftkontext nicht angemessen erkannt und geltend gemacht werden. Zwar sollen bei der Inhaftnahme sichtbare Anzeichen von Vulnerabilität berücksichtigt werden – dies führt jedoch nicht dazu, dass die Inhaftierung bis zur Klärung ausbleibt. **Die Vulnerabilitätsprüfung kann auch nach der Inhaftierung, d.h. unter Haftbedingungen, durchgeführt werden (§ 70a Abs. 1 AsylG-E).**

Eine solche Regelung ist nicht nur **praxisfern**, sondern **untergräbt auch den Zweck der Vulnerabilitätsprüfung. Eine Vulnerabilitätsprüfung unter Haftbedingungen kann zu keinem angemessenen Ergebnis führen** – insbesondere nicht bei Personen, die bereits im Herkunftsstaat unrechtmäßig inhaftiert waren und dadurch eine besondere Vulnerabilität entwickelt haben. Der Staat darf Schutzbedarfe nicht erst ermitteln, wenn die Freiheit bereits entzogen ist. Die Vulnerabilitätsprüfung muss **ausnahmslos außerhalb von Haft** erfolgen. Darüber hinaus existiert in Deutschland aktuell trotz menschen- und europarechtlicher Vorgaben kein verlässliches und einheitliches Verfahren zur Identifizierung von Schutzbedarfen (vgl. Empfehlung 2).⁴³

b. UN-BRK garantiert Schutz vor Migrationshaft

Neben den generellen verfassungs- und europarechtlichen Bedenken besteht angesichts der besonderen **Schutzgarantien der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)** kein Zweifel daran, dass die vorgesehenen Regelungen **für Menschen mit Behinderungen rechtswidrig** sind. Der **UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen** hat unmissverständlich klargestellt, dass die Inhaftierung von Menschen mit Behinderungen im

⁴³ Vgl. auch Deutsches Institut für Menschenrechte, Bedarfe von geflüchteten Menschen mit Behinderungen berücksichtigen, Juni 2022 (Position Nummer 25), S. 1, verfügbar unter: <https://l1nq.com/Jy1tU>.

Kontext von Migration **gegen die UN-BRK verstößt⁴⁴ und im Rahmen der GEAS-Umsetzung zu unterlassen ist.**⁴⁵

Migrationshaft verletzt bei dieser Personengruppe nicht nur die bereits im Zusammenhang mit Bewegungsbeschränkungen genannten Rechte auf Teilhabe, Autonomie und Gesundheit, sondern auch weitere grundlegende Garantien der UN-BRK – darunter das Recht auf **Leben (Art. 10)**, auf **körperliche und seelische Unversehrtheit (Art. 17)**, auf **Freiheit von Folter und unmenschlicher Behandlung (Art. 15)**, auf **Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14)** sowie auf **Schutz vor Gewalt (Art. 16)**.

Für Menschen mit Behinderungen ist eine Inhaftierung daher regelmäßig unverhältnismäßig – zumal stets mildere Mittel wie Meldeauflagen oder räumliche Aufenthaltsbeschränkungen zur Verfügung stehen.⁴⁶ Dass die Feststellung besonderer Bedarfe nach § 70a AsylG-E **nicht zwingend** zur Nichtanordnung oder Aufhebung der Haft führt, **widerspricht den grund-, unions- und völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands in elementarer Weise.**

c. Ausnahmen für Vulnerable bieten unzureichend Schutz vor Migrationshaft

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausnahme bei „ernsthafter Gesundheitsgefährdung“ (§ 70a Abs. 2 AsylG-E) ist vor diesem Hintergrund völlig unzureichend. So verlieren etwa gehörlose Menschen in Haft infolge von Isolation und fehlender Kommunikation ihre Selbstbestimmung und Teilhabe, ohne dass eine akute Gesundheitsgefährdung im Sinne des § 70a AsylG-E hinzutritt. Dennoch stellt dies einen klaren Verstoß gegen Art. 30 Abs. 4 und Art. 25 UN-BRK dar.

Auch Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen dürfen nicht in Migrationshaft genommen werden – selbst wenn ihr Gesundheitszustand zunächst stabil erscheint. So wurde die 59-jährige Alia Banjak trotz hohen Alters, schwerer Augenerkrankung, bipolarer Störung und Depression als einziges Familienmitglied in Abschiebungshaft genommen. Innerhalb von 18 Tagen verlor sie massiv an Gewicht, verweigerte die Nahrungsaufnahme und begann, mit sich selbst zu sprechen.⁴⁷ Frau Banjaks Geschichte ist kein Einzelfall: **Trotz zahlreicher grund- und völkerrechtlicher Verbote befinden sich weiterhin Menschen mit**

⁴⁴ UN-BRK-Fachausschuss (2015), Abschl. Bem. zur EU, a. a. O. (Fn. 32), Rn. 34,35; Working Group on Arbitrary Detention, Revised Deliberation No. 5 on Deprivation of Liberty of Migrants, 7 February 2018, Rn. 41; Global Migration Group Working Group on Migration, Human Rights and Gender. Principles and Guidelines on Migrants in Vulnerable Situations, adopted by the Global Migration Group Working Group on Migration, Human Rights and Gender.

⁴⁵ UN-BRK-Fachausschuss (2025), Abschl. Bem. zur Europäischen Union, a. a. O. (Fn. 6), Rn. 46 lt. d, 47 lit. d, e.

⁴⁶ Neben der Leistung einer Sicherheit werden in § 69 Abs. 2 AsylG-E keine weiteren Alternativen zu Haft benannt. Gerade Sicherheitsleistungen sind jedoch angesichts der meist prekären wirtschaftlichen Lage von Geflüchteten keine sinnvolle Alternative und somit auch kein angemessenes milderes Mittel.

⁴⁷ Rose, S./Schießl, S., Abschiebungen in Nordrhein-Westfalen. Ausgrenzung. Entrechtung. Widerstände, Köln 2024. Herausgegeben von Abschiebungsreporting NRW & Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., S. 136.

psychischen Erkrankungen, Opfer von Gewalt und suizidgefährdete Personen in deutscher Abschiebungshaft.⁴⁸

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Schutzmechanismen (§ 70a AsylG-E) hätten Frau Banjak und vergleichbare Personen nicht mit Sicherheit vor einer Inhaftierung bewahrt. Vulnerable Personen müssen daher ausnahmslos von Asylverfahrens- und Überprüfungshaft ausgenommen werden – und zwar auf Grundlage einer sorgfältigen, fachlich begleiteten, mehrstufigen Vulnerabilitätsprüfung vor jeder Inhaftierung. **Wie die Praxis der Abschiebungshaft zeigt, ist die gesetzliche Festlegung klarer Grenzen zwingend erforderlich, um zu verhindern, dass Menschen trotz offensichtlicher Schutzbedarfe in Haft geraten.**

Zudem belegt die Erfahrung, dass Migrationshaft strukturell mit systematischen Menschenrechtsverletzungen einhergeht – gerade gegenüber besonders schutzbedürftigen Personen.⁴⁹ Um effektiv zu verhindern, dass künftig noch mehr Menschen mit Behinderungen und anderen vulnerablen Personen in Migrationshaft geraten, muss komplett auf die Einführung der **vorgesehenen Hafttatbestände** in §§ 69 ff. AufenthG-E (Asylverfahrenshaft) und §§ 14a ff. AufenthG-E (Überprüfungshaft) verzichtet werden.

Empfehlungen:

§§ 69-70a AsylG-E, §§ 14a (Abs. 2), 15b (Abs. 2 und Folgeänderungen und Abs. 3) AufenthG-E sind zu streichen. Ihre Normierung ist gemäß Art. 10 ff. i. V. m. Art. 35 Aufnahme-RL-neu auch nicht notwendig oder gar verpflichtend.

Zu Empfehlung 8: Streichung der Zugangsbeschränkungen für Beratende und Sicherstellung effektiven Rechtsschutzes

Wie vorab dargestellt, werden mit dem GEAS-Anpassungsgesetz Haft- und Freiheitsbeschränkungen an den Binnen- und Außengrenzen, wie im Bundesgebiet deutlich ausgeweitet. Zudem werden die Außengrenzverfahren an deutschen Flug- und Seehäfen durch das GEAS-Anpassungsgesetz nicht nur auf die verpflichtenden Anwendungsfälle des Art. 45 AVVO beschränkt, sondern auf alle freiwilligen Fallkonstellationen anwendbar gemacht (§ 18a Abs. 1 AsylG-E i. V. m. Art. 43 – 54 AVVO), bei denen dann die Fiktion der Nicht-Einreise gilt. Sind die für Deutschland geltenden angemessenen Kapazitäten für das Außengrenzverfahren nicht durch verpflichtende Fallkonstellationen ausgeschöpft, werden Menschen, die unter die freiwilligen Fallkonstellationen fallen, solange ins Grenzverfahren geschleust und dort unter Haft oder haftähnlichen Bedingungen untergebracht, bis alle Plätze belegt sind.

⁴⁸ Vgl. ebd., S. 116 ff.; für einen weiteren Einzelfall, siehe etwa Suerhoff, A./Engelmann, C., Abschiebung trotz Krankheit. Perspektiven aus der Praxis und menschenrechtliche Verpflichtungen, herausgegeben vom Deutschen Institut für Menschenrechte, Mai 2021., S. 20, Kasten „Fallbeispiel“, verfügbar unter: <https://l1nq.com/icomb>.

⁴⁹ Vgl. PICUM, Preventing and Addressing Vulnerabilities in Immigration Enforcement Policies, 2021, S. 4 f., verfügbar unter: <https://sl1nk.com/tZ7k4>; International Detention Coalition (2015), There are Alternatives, S. 3 ff., verfügbar unter: <https://sl1nk.com/ssj00>

Angesichts der absehbar stark ansteigenden Zahl von Menschen, die schon vor oder während des Asylverfahrens in geschlossenen oder quasi-geschlossenen Einrichtungen leben müssen, ist nicht verständlich, wieso im GEAS-Anpassungsgesetz gleichzeitig der Zugang von Beratenden und ihren Organisationen zu Hafteinrichtungen und Transitzentren beschränkt wird (§§ 12 c, 70 Abs. 3 AsylG-E, §§ 14a Abs. 3, 15b Abs. 5 AufenthG-E). Gerade in einer Situation, in der derart sensible Grundrechtseingriffe erfolgen, ist es unabdingbar, zivilgesellschaftlichen Akteuren Zugang zu den Menschen zu gewähren. **Insbesondere für vulnerable Personengruppen ist eine angemessene Aufklärung zu ihren Rechten und Unterstützung zentral, um diese einfordern zu können, beispielsweise, um gegen rechtswidrige Haft vorzugehen. Zugangsbeschränkungen werden absehbar dazu führen, dass Beratenden Betretensverbote erteilt werden können, wenn diese sich zu stark für die Rechte der inhaftierten Geflüchteten einsetzen.**

Gleichzeitig wird gerade in den Fällen von inhaftierten Asylantragstellenden das Recht auf effektiven Rechtsbehelf zentral, weshalb der Anspruch auf unentgeltliche Vertretung nach Art. 17 Abs. 1 AVVO in diesen Fallkonstellationen besonders ernst genommen werden muss. Angesichts der gravierenden Grundrechtseinschränkungen und der praktischen Erfahrung mit diesem System ist ein Verweis auf die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe (PKH) zu beantragen, in der Gesetzesbegründung unzureichend (BT.-Drs. 21/1848, S. 117). Es braucht in allen neu eingeführten Haft- und haftähnlichen Situationen die ausnahmslose Sicherstellung anwaltlicher Vertretung auf Wunsch der Person.⁵⁰

Empfehlungen:

Alle vorgesehenen Einschränkungen des Zugangs von Beratenden zu Hafteinrichtungen und Transitzentren (§§ 12c, 70 Abs. 3 AsylG-E; §§ 14a Abs. 3, 15b Abs. 5 AufenthG-E) sind zu streichen. Ihre Umsetzung ist gemäß Art. 12 Abs. 4 S. 2 iVm 35 Aufnahme-RL-neu nicht notwendig oder gar verpflichtend. Art. 12 Abs. 4 S. 2 Aufnahme-RL-neu normiert, wann Zugang überhaupt beschränkt werden darf, formuliert aber keine Notwendigkeit, überhaupt Zugangsbeschränkungen einzuführen.

Als Folge von Art. 17 Abs. 1 AVVO ist **gesetzlich die Beiordnung von Rechtsvertretung**, vor allem in Haft- oder haftähnlichen Situationen wie im Grenzverfahren, zu verankern.

Gez. Sophia Eckert,

Referentin politische Arbeit Flucht und Migration, Handicap International – Crossroads,
Kontakt: so.eckert@hi.org

⁵⁰ Zwischen dem Asylgrenzverfahren (§ 18a AsylG-E) und dem Flughafenverfahren (§ 18a AsylG) bestehen erhebliche Unterschiede, siehe Judith, W./ Scheytt, S., Die größte Asylrechtsverschärfung seit 1993, Asylmagazin 9/2024, 315, 320, Fn. 31. Die Unterbringung im Asylgrenzverfahren muss daher, ungeachtet der Entscheidung des BVerfG in BVerfGE 94, 166 (198 f.), in Bezug auf ihren Charakter als Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung i. S. v. Art. 104 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG neu bewertet werden. Dies bedingt auch eine Neubewertung der Pflichtbeiordnung im Asylgrenzverfahren.

Zu Handicap International – Crossroads:

Handicap International (HI) ist eine gemeinnützige Organisation für Nothilfe und Entwicklungszusammenarbeit. Sie unterstützt weltweit Menschen mit Behinderung und besonders Schutzbedürftige.

Crossroads ist das Programm von Handicap International e. V. an der Schnittstelle Flucht, Migration und Behinderung. Seit 2018 setzt sich Crossroads für nach Deutschland geflüchtete und migrierte Menschen mit Behinderungen ein, um ihre Lebenssituation zu verbessern. Auf Grundlage der UN-Behindertenkonvention gibt Crossroads Handlungsempfehlungen an Politik und Verwaltung, stärkt die Selbstvertretung von Betroffenen, informiert sie über ihre Rechte und hilft bei Fragen zu Sozial- und Teilhabeleistungen. Ebenso berät und schult Crossroads Fachkräfte aus der Flüchtlings-, Migrations- und Behindertenhilfe und fördert ihre Vernetzung. Das Programm wird unterstützt von der Europäischen Kommission und Aktion Deutschland Hilft.